



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

Gesundheitsamt
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405
Berliner Str. 60
Telefon +49 69 8065 2136
Telefax +49 69 8065 2549
gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
02.03.2021

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 2, Nr. 17, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November zuletzt geändert durch Artikel 2 der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74) ergeht folgende

3. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main

-medizinische Maske Kindertageseinrichtungen Erwachsene-

- 1. Abweichend von § 1a Abs. 3 S. 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung gilt in Einrichtungen i.S.d. § 2 Abs. 1 der (Kindertageseinrichtungen) für dort tätige Personen sowie alle Erwachsenen ab dem Betreten der Kindertageseinrichtungen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) als Mund-Nasen-Bedeckung. Von der Pflicht ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sofern sie keinen Kontakt zu Kindern haben und Abstand zu anderen Erwachsenen, in der Einrichtung einhalten können.**
- 2. Um die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen, sind Dokumentationen zur den in der Kindertageseinrichtung täglich anwesenden Personen (Kinder, Beschäftigte, Dritte) durch Gruppenbücher, Dienstpläne und Abholpläne, vorzuhalten.**
- 3. „Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 06. April 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

I. Begründung

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

www.offenbach.de

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Der am 19.11.2020 in Kraft getretene § 28a IfSG beinhaltet in Abs. 1 Regelbeispiele und ergänzt und konkretisiert die Generalklausel des § 28 Abs. 1 IfSG. Die Nummer 2 und Nummer 17 des § 28a Abs. 1 IfSG konkretisiert diese Befugnisse insbesondere dahingehend, dass notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) angeordnet werden können wie auch die Anordnung der Verarbeitung von Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmerin um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen können.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S.v. § 2 Nr. 3 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kommt es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Es werden in der Mehrzahl der Fälle milde Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 auch zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen bis hin zum Tode führen. Gegenwärtig lassen sich noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitwirkungen und Folgeschäden treffen. Als gesichert gilt jedoch, dass die Erkrankung bereits dann infektiös ist, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und sie daher ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden kann. Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Die Infektion von SARS-CoV-2 hat sich im Stadtgebiet Offenbach am Main ausgebreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg durch Tröpfchen und Aerosole und die Tatsache, dass auch asymptomatische Virusträger infektiös sind, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es herrschen im Stadtgebiet der Stadt Offenbach weiterhin hohen Fallzahlen vor, die nach wie vor von einem dynamischen Infektionsverlauf in der Stadt Offenbach am Main zeugen. Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden. Es beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist breit in der Stadt und in der Bevölkerung verteilt.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde unter anderem die Corona- Einrichtungsschutzverordnung zuletzt neu am 26. November 2020 erlassen. § 11 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung räumt den örtlichen Behörden die Befugnis ein, über die Corona-Einrichtungsschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 21.01.2021 wurde der Stadt Offenbach am Main durch das fortgeschriebene Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 20.01.2021 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen sieben Tage anzuordnen. Die Stadt Offenbach gehört nach wie vor zu den hessenweit mit am stärksten betroffenen Kommunen. Wie sich dem Wortlaut des § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG entnehmen lässt, sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Stadt Offenbach am Main folgt dieser Vorgabe.

Dem Erlass dieser Allgemeinverfügung ist eine ausführliche Analyse des Infektionsgeschehens vorausgegangen. Die gesundheitsamtlich ermittelte 7-Tages Inzidenz (Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern) beträgt nach Stand vom 25. Februar 2021 82,9, sodass die Stadt Offenbach am Main der Stufe 5 (dunkelrot) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG sind aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich der Magistrat der Stadt Offenbach am Main als nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 IfSG, § 11 Corona Einrichtungsschutzverordnung die unter Ziffer 1 und 2 aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Haus- und Paketschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

www.offenbach.de

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen vor allem dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen und den besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen im Besonderen. Sie verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um zentrale Infrastrukturen, insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen, aufrechterhalten zu können und die Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten zu sichern. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann für alle und im ausreichenden Maße Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden. Auch wenn Erzieherinnen und Erzieher sowie Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen nunmehr nach Corona-Impfverordnung in die zweite Priorisierungsgruppe gehören und demnach früher die Corona-Schutzimpfung erhalten können.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und wird hier nun festgeschrieben in Form einer medizinischen Maske, eine erforderliche und geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 Abs. 1 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren, vgl. https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html. Stand 17.02.2021. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei neben einem gewissen Schutz des jeweiligen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten. In Kindertageseinrichtungen treffen täglich Erwachsene - Eltern wie Erzieher - aufeinander. Da bei der Kinderbetreuung zudem der empfohlene Abstand von 1,50 m häufig nicht eingehalten werden kann, können sich Infektionen dort besonders leicht ausbreiten. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren.

Die generelle Pflicht medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, betrifft die Beschäftigten, die in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet der Stadt Offenbach im Sinne des § 2 Abs. 1 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung tätig sind, für die gesamte Dauer ihrer Tätigkeit und gilt für alle Erwachsenen, wie Eltern und Erziehungsberechtigte, ab dem Betreten der Kindertageseinrichtung. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn das Tragen der vorgeschriebenen medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung nicht möglich ist, sofern kein Kontakt zu Kindern besteht und während der gesamten Dauer des Aufenthalts der Abstand zu anderen Erwachsenen in der Einrichtung eingehalten werden kann. Dies kann beispielsweise auf die Leitung einer Kindertagesstätte zutreffen.

Die Abweichung von der in der Corona-Einrichtungsschutzverordnung geregelten Pflicht zum Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen, § 1a Abs. 3 S. 3, HS. 2, ist geboten, weil im Stadtgebiet Offenbach Anfang des Jahres 2021 nach Beginn des sog. harten Lockdowns zunächst ein Rückgang der Infektionszahlen zu verzeichnen war, in den letzten Tagen die 7-Tage-Inzidenz aber stagnierte. Aktuell ist aber wieder ein Anstieg zu verzeichnen (Stand 25.02.2021: 82,9). Gleichzeitig wurden im Stadtgebiet inzwischen auch die infektiöseren Corona-Varianten aus Großbritannien (B.1.1.7) und Südafrika (501.V2) nachgewiesen.

Seit dem 16. Dezember 2020 galt durch das Land der Appell an die Eltern in Hessen, die Kindertageseinrichtungen nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn es dringend notwendig ist. Dieser Appell wurde mit Wirkung vom 22. Februar 2021 aufgehoben. Nun ist ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen entsprechend § 2 Abs. 1 a Corona-Einrichtungsschutzverordnung wieder zugelassen. Zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen gehören Hygienepläne, die fortlaufend an die Bedingungen des SARS-CoV-2-Erregers anzupassen sind. Die aktuellen Hygieneempfehlungen zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen in Hessen während der SARS-CoV-2-Pandemie, Stand 18. Februar 2021, sehen als allgemeine Hygieneempfehlungen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Erwachsenen ab dem Betreten der Einrichtung vor. Weiter ist in der pädagogischen Arbeit mit Kindern das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In bestimmten Situationen wird aus Gründen des Arbeits- und Hygieneschutzes die Verwendung von Masken empfohlen. Die Entscheidung obliegt der fachlichen Einschätzung der Situation im Einzelfall. Aufgrund der hohen Kontagiosität des Virus, dem engen Kontakt zwischen Kindern und Betreuern untereinander und dem häufigeren symptomlosen bzw. milden Verlauf bei Kindern erscheint es plausibel, dass Übertragungen stattfinden, die es zu unterbinden gilt.

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

www.offenbach.de

Im Zeitraum vom 28. Oktober 2020 bis 08. Februar 2021 gab es 321 an SARS-CoV-2 erkrankte Kinder in den Offenbacher Kindertageseinrichtungen und 55 erkrankte Erzieher. Durch die Wiederaufnahme eines Regelbetriebs der Kitas, vor allem unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich im Stadtgebiet nachgewiesenen infektiöseren Corona-Varianten, ist zukünftig nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Infektionen kommt. Insofern wird es für dringend erforderlich gehalten, das Risiko einer Weiterverbreitung innerhalb der Kindertageseinrichtungen auf ein Minimum zu reduzieren. Die seitens der Stadt schon ab 22. Februar 2021 angepasste Teststrategie, nämlich, dass nach Meldung eines positiven Testergebnisses eines Kindes (Indexperson) die gesamte Betreuungsgruppe des Kindes vorübergehend unter Quarantäne gestellt wird und auch die Erzieherinnen und Erzieher vorerst zu Hause bleiben müssen, ändert daran nichts. Die generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) als Mund-Nasen-Bedeckung der Beschäftigten während der Kinderbetreuung stellt ein wirksames Mittel zur Eindämmung des Infektionsrisikos dar. Es dient nicht nur dem Schutz der Personen, die in der Einrichtung zusammenkommen, sondern auch dem Schutz der weiteren Kontaktpersonen und trägt darüber hinaus dazu bei, dass der Kitabetrieb aufrechterhalten werden kann. Gerade wegen des Eigenschutzes der Erzieherinnen und Erzieher schreibt die Stadt, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) als Mund-Nasen-Bedeckung fest. Denn diese Masken bringen neben einem Fremdschutz gerade auch einen Eigenschutz. Für die Ausweitung der Pflicht zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken spricht, dass das Betreuungssystem von Kindern sehr vulnerabel ist, weil auf einen Mindestabstand in der Regel verzichtet wird bzw. de facto verzichtet wird. Das durchgängige Einhalten von Mindestabständen von 1,5 m ist bei der Betreuung der Altersgruppe in den Kindertageseinrichtungen, nämlich i.d.R. Kinder zwischen einem und sechs Jahren, nicht durchgängig einzuhalten, da körpernahe Interaktion in vielen Situationen nicht vermeidbar ist oder aus pädagogischen Gründen notwendig ist. Demgegenüber sind die mit dem Tragen einer medizinischen Maske als Mund-Nasen-Bedeckung verbundenen Unannehmlichkeiten, auch aus pädagogischen Gesichtspunkten, zumutbar. Es ist für die Erbringung der Betreuungsaufgaben nicht zwingend erforderlich keine Gesichtsmaske zu tragen. Aufgrund des aktuell wieder ansteigenden Infektionsgeschehens und dem Zurückkehren von mehr Kindern in die Betreuung, hat die bestmögliche Minimierung des Infektionsrisikos überragende Bedeutung und überlagert das Interesse des Betreuungspersonals und anderen Erwachsenen, die die Einrichtung betreten, die medizinische Maske nicht zu tragen. Für die begrenzte Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung ist es den Erziehern zumutbar, sich an die festgelegten strengeren Regeln zu halten, sodass die Einschränkung insgesamt verhältnismäßig ist. Nach den neuesten Erkenntnissen des beim Robert Koch-Institut und dem Deutschen Jugendinstitut angesiedelten Corona-KiTa-Rates können Kleinstkinder die Mimik Erwachsener auch dann erkennen, wenn sie eine Maske tragen. Beschrieben wird, dass sie sich auf die Masken einstellen und sich an den Anblick gewöhnen. Aus diesem Grunde wird den Beschäftigten auch im frühkindlichen Bereich das Tragen von Masken empfohlen. Auch die Gefahr der vermutlich rasanter ausbreitenden Corona-Virusvarianten und die damit einhergehende Gefahr, dass noch viel mehr Menschen an COVID-19 sterben müssen, sprechen dafür, auch hier die Schutzmaßnahmen zu optimieren. Dieses gilt umso mehr, als die Virusvarianten im Verdacht stehen, insbesondere jüngere Bevölkerungsgruppen zu befallen.

Von der Pflicht ausgenommen sind § 1a Abs. 3 Satz 2 der Zweiten Verordnung Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. In diesen Fällen darf kein Kontakt zu Kindern bestehen und zu anderen Erwachsenen in der Einrichtung ist der Mindestabstand von 1,5 m konsequent während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung einzuhalten.

Entsprechend der Hygieneempfehlungen des Landes wird unter Ziffer 2 verbindlich das Führen einer Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten festgeschrieben. Um die Kontaktpersonennachverfolgung zu ermöglichen, sind Dokumentationen zu den in der Tageseinrichtung täglich anwesenden Personen (Kinder, Beschäftigte, Dritte wie Eltern) in Form von z.B. Gruppenbücher, Dienstpläne, Abholpläne etc. vorzuhalten.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen. Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzt die Stadt Offenbach das zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus. Durch die zeitliche Befristung bis zum 06. April 2021 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet. Für den Fall der fortbestehenden Notwendigkeit der Maßnahmen bleibt eine Verlängerung vorbehalten.

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

www.offenbach.de

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF